

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 3

51

31. März 2000

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Karfreitagsopfer 2000</i>	51	<i>Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000</i>	65
<i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 7. Mai 2000</i>	52	<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes</i>	65
<i>Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000</i>	52	<i>Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg</i>	66
<i>Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2000</i>	65	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1999/2000</i>	69
		<i>Dienstmeldungen</i>	70

Karfreitagsopfer 2000

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 19. Februar 2000 AZ 52.13-6 Nr. 102

Das Opfer am Karfreitag 2000 ist für die siebte Aktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ bestimmt.

Die Aktion steht in diesem Jahr unter dem Motto „**Gemeinsam Zukunft gestalten**“. Das Motto erinnert daran, daß wir in einer Zeit leben, in der die Lebenswelten der Menschen in Ost und West näher zusammenrücken. Dennoch bleibt beim gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen vieles fremd.

Die gemeinsame Gestaltung der Zukunft ist keine leichte Aufgabe. Der politische und gesellschaftliche Wandel ist für die Menschen Mittel- und Osteuropas immer noch mit vielerlei Härten und Problemen verbunden.

Vielerorts hat der politisch-wirtschaftliche Systemwechsel Initiative und Kreativität freigesetzt, die unter dem Kommunismus verkümmert waren. In unserer slowakischen Partnerkirche, aber auch bei den alten evangelischen und neuen orthodoxen Freunden in Rumänien, gibt es eindrucksvolle Beispiele für neue Aufbrüche. Gleichzeitig geht es jedoch vielen Menschen in mittel- und osteuropäischen Reformländern heute wirtschaftlich nicht besser, sondern sogar schlechter als in den letzten Jahren der kommunistischen Herrschaft.

Insbesondere Alte, Kranke, kinderreiche Familien und Menschen mit Behinderungen zählen zu den Benachteiligten.

Ethnische Auseinandersetzungen, wie die Kriege in der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien, haben die Armut der Bevölkerung vergrößert und behindern die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung.

„Hoffnung für Osteuropa“ fördert deshalb Projekte, die in Gegenwart und naher Zukunft die Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen verbessern wollen und einen Beitrag zu Versöhnung und Frieden leisten.

Voraussetzung für die Arbeit von „Hoffnung für Osteuropa“ in ganz Mittel- und Osteuropa ist dabei das Vertrauen in die eigenen Kräfte und Möglichkeiten der Menschen und die gute Zusammenarbeit mit bewährten – vor allem kirchlichen – Partnern im jeweiligen Land.

„Hoffnung für Osteuropa“ stärkt die Hilfe zur Selbsthilfe.

Für die bisherige Beteiligung an diesen Aufgaben sei herzlich gedankt. Für die sechste Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ kamen in unserer Landeskirche am Karfreitag 1999 über 600.000 DM zusammen. Das ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von rund 1,6 %.

Auch die siebte Aktion benötigt Ihre Hilfe durch Gebet, in Wort und Tat und mit Spenden. Mit Ihrer Unterstützung der Aktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ tragen Sie dazu bei, die Zukunft Europas gemeinsam zu gestalten.

Eberhardt Renz

Opfer für besondere gesamt- kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 7. Mai 2000

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 19. Februar 2000 AZ 52.13-8 Nr. 179

Das Opfer des Sonntags Misericordias Domini am 7. Mai 2000 ist nach dem Kollektenplan 2000 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Das Opfer am Sonntag Misericordias Domini erbitte ich zunächst für die Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Neben Presse, Hörfunk und Fernsehen ist heute vor allem das Internet ein Mittel der Kommunikation. Auf diesem Weg können auch Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Evangelium bekanntgemacht werden. Die Öffentlichkeitsarbeit in den verschiedenen Medien weist auf Angebote in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen hin und leistet Beiträge zu aktuellen Fragen unserer Zeit. Um neue Herausforderungen der Me-

dienarbeit angehen zu können, ist finanzielle Unterstützung notwendig.

Mit dem anderen Teil des Opfers soll die Versöhnungsarbeit in Südosteuropa unterstützt werden. Die brutalen Vertreibungen im Kosovo und die Bombardements, mit denen die Nato geantwortet hat, haben ein ungeheures Ausmaß an Zerstörung hinterlassen. Das Vertrauen unter den Menschen in der Region und ihre Hoffnung auf Gerechtigkeit und Frieden sind tief erschüttert. Nun sollen Frauen und Männer für Friedensdienste ausgebildet und in die Region entsandt werden. Sie sollen dort in Projekten zu Versöhnung und Aussprache verhelfen, Verletzungen überwinden und Wege zur gewaltfreien Lösung von Konflikten aufzeigen.

Für diese Aufgaben benötigt die Evangelische Kirche in Deutschland Ihr Opfer und dankt herzlich für Ihre Unterstützung.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer anzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 7. Mai 2000 bis zum 30. Juni 2000 über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000

vom 24. November 1999

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil 35	Kirchensteuer	1.027.057.500 DM
Sachbuchteil 30	Kirchengemeinden	443.333.300 DM
Sachbuchteil 20	Religionsunterricht	88.254.000 DM
Sachbuchteil 21	Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	47.027.000 DM
Sachbuchteil 00	Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	584.698.900 DM
Sachbuchteil 01	Investitionen	5.771.000 DM
Sachbuchteil 08	Strukturanpassung	15.317.300 DM

Sachbuchteil 03	Pfarrdienst	318.864.100 DM
Sachbuchteil 04	Versorgung	220.207.600 DM
Gesamt			2.750.530.700 DM

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn)steuer wird für das Kalenderjahr 2000 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, -,60 DM monatlich, -,14 DM wöchentlich und -,02 DM täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl 1999 I S. 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage		jährliches Kirchgeld
	DM		
1	54.001	bis 64.999	216
2	65.000	bis 79.999	360
3	80.000	bis 99.999	480
4	100.000	bis 149.999	660
5	150.000	bis 199.999	1.200
6	200.000	bis 249.999	1.800
7	250.000	bis 299.999	2.400
8	300.000	bis 349.999	2.820
9	350.000	bis 399.999	3.240
10	400.000	und mehr	4.500

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist das Einkommen in allen Fällen des § 32 Einkommensteuergesetz um den Kinderfreibetrag zu vermindern.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes insbesondere dessen §§ 4 und 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

§ 3

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird im Rechnungsjahr 2000 zu je 50 v. H. auf die Landeskirche und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Von dem veranschlagten Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer, das auf die Kirchengemeinden entfällt, werden dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden 6 v. H. zugewiesen.

(3) Mehreinnahmen gegenüber dem geschätzten Gesamtaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden verwendet,

a) soweit sie der Landeskirche zustehen, zunächst für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Unterabschnitt 3510) in Höhe von 2 % des gesamten Nettomehraufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer und darüber hinaus zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage;

b) soweit sie der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, zur Erhöhung der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden.

(4) Mindereinnahmen gegenüber dem geschätzten Gesamtaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden

a) soweit sie die Landeskirche betreffen und nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind, durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage;

b) soweit sie die Gesamtheit der Kirchengemeinden betreffen, durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden

ausgeglichen.

§ 4

Für nachstehende im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke erfolgen Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden im Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden: Religionsunterricht (Unterabschnitt 0410), Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen (sofern noch nicht in die Trägerschaft von Kirchenbezirken übernommen, Unterabschnitt 2345), Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden (Unterabschnitt 2991), Einführung Personal Office bei den Kirchengemeinden (Unterabschnitt 7631), EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300) und Pauschalabkommen (Abschnitt 9400).

§ 5

Der sich aus den §§ 3 und 4 und unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen und -ausgaben ergebende Verteilbetrag wird entsprechend den Verteilgrundsätzen auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Daraus werden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden aufgrund des nachgewiesenen Finanzbedarfs unter Beachtung allgemeiner Regelungen und Empfehlungen des Oberkirchenrats und der Regelungen in den Bezirkssatzungen festgesetzt.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird der Oberkirchenrat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 13 v. H. des in § 1 festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf 12 Millionen DM festgelegt.

Haushaltsplan (Hauptplan)
der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
für das Rechnungsjahr 2000

Zusammenfassung der Sachbuchteile

Zusammenfassung der Einnahmen			Zusammenfassung der Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Sachbuchteil	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
1 005 015 200,00	1 027 057 500,00	35 Kirchensteuer	1 027 057 500,00	1 005 015 200,00
417 306 300,00	443 333 300,00	30 Kirchengemeinden	443 333 300,00	417 306 300,00
88 862 500,00	88 254 000,00	20 Religionsunterricht	88 254 000,00	88 862 500,00
47 520 200,00	47 027 000,00	21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	47 027 000,00	47 520 200,00
565 964 800,00	584 698 900,00	00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	584 698 900,00	565 964 800,00
6 542 000,00	5 771 000,00	01 Investitionen	5 771 000,00	6 542 000,00
8 873 700,00	15 317 300,00	08 Strukturanpassung	15 317 300,00	8 873 700,00
324 153 700,00	318 864 100,00	03 Pfarrdienst	318 864 100,00	324 153 700,00
1 330 820 100,00	220 207 600,00	04 Versorgung	220 207 600,00	1 330 820 100,00
3 795 058 500,00	2 750 530 700,00	Summe aller Sachbuchteile	2 750 530 700,00	3 795 058 500,00

Einnahmen		Sachbuchteil 35 Kirchensteuer		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
1 000 035 200,00	1 020 032 900,00	9100	Kirchensteuern	905 093 800,00	856 022 300,00
4 980 000,00	7 024 600,00	9111	Clearing	121 963 700,00	148 992 900,00
1 005 015 200,00	1 027 057 500,00	Summe Sachbuchteil 35		1 027 057 500,00	1 005 015 200,00

Einnahmen		Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
0,00	0,00	0410	Religionsunterricht	31 219 300,00	31 713 000,00	
0,00	0,00	1620	Kirchentag	0,00	0,00	
0,00	0,00	2345	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	374 800,00	374 800,00	
0,00	0,00	2991	Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden	200 000,00	0,00	
0,00	0,00	7631	Elektronische Datenverarbeitung Organisation	1 091 300,00	0,00	
1 505 000,00	1 995 000,00	8150	Ausgleichsstock	28 093 500,00	26 153 900,00	
0,00	0,00	8330	Geldvermittlungsstelle	0,00	0,00	
410 815 300,00	434 975 300,00	9100	Kirchensteuern	346 118 600,00	319 468 600,00	
0,00	0,00	9300	Finanzausgleich	20 368 100,00	20 141 100,00	
0,00	0,00	9400	Pauschalabkommen	5 196 800,00	5 367 200,00	
4 986 000,00	6 363 000,00	9721	Ausgleichsrücklage	10 670 900,00	14 087 700,00	
417 306 300,00	443 333 300,00	Summe Sachbuchteil 30		443 333 300,00	417 306 300,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 20 Religionsunterricht			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
88 492 500,00	87 841 000,00	0400	Kirchliche Unterweisung	39 354 500,00	38 260 000,00	
228 000,00	266 000,00	0410	Religionsunterricht	38 342 200,00	39 888 300,00	
130 000,00	135 000,00	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	7 263 000,00	7 159 600,00	
12 000,00	12 000,00	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	3 294 300,00	3 554 600,00	
88 862 500,00	88 254 000,00	Summe Sachbuchteil 20		88 254 000,00	88 862 500,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
750 000,00	0,00	1621	Deutscher Evang. Kirchentag 1999 in Stuttgart	0,00	750 000,00	
40 282 200,00	40 736 200,00	9300	Finanzausgleich	40 736 200,00	40 282 200,00	
6 488 000,00	6 290 800,00	9400	Pauschalabkommen	6 290 800,00	6 488 000,00	
47 520 200,00	47 027 000,00	Summe Sachbuchteil 21		47 027 000,00	47 520 200,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
0,00	0,00	0110 Gottesdienst	1 048 000,00	55 000,00	
0,00	0,00	0120 Kindergottesdienst	468 100,00	446 700,00	
16 100,00	16 100,00	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	446 400,00	435 000,00	
0,00	0,00	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	680 300,00	760 800,00	
0,00	0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik	792 500,00	843 500,00	
15 800,00	13 000,00	0311 Diakonat	184 800,00	135 800,00	
0,00	0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	89 400,00	21 600,00	
1 014 700,00	122 100,00	0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	942 300,00	3 032 200,00	
0,00	0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1 294 200,00	1 275 000,00	
0,00	0,00	0410 Religionsunterricht	31 219 300,00	31 713 000,00	
0,00	0,00	0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	241 000,00	0,00	
101 562 000,00	95 753 400,00	0510 Gemeindepfarrdienst	252 359 500,00	252 265 600,00	
44 000,00	44 800,00	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	2 440 400,00	899 100,00	
0,00	0,00	0570 Pfarrervertretung	281 000,00	292 300,00	
26 700,00	29 000,00	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	399 300,00	390 200,00	
25 000,00	11 300,00	0583 Pastoralkolleg Urach	81 000,00	145 300,00	
82 200,00	85 100,00	0585 Seminar für Seelsorgefortbildung (KSA)	629 700,00	651 800,00	
0,00	0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	1 136 800,00	1 047 500,00	
109 500,00	111 400,00	0612 Sprachenkolleg	711 900,00	658 200,00	
156 000,00	209 400,00	0621 Theologiestudium (allgemein)	1 316 000,00	1 234 300,00	
0,00	0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	2 219 100,00	2 297 600,00	
77 000,00	0,00	0623 Institut für Praktische Theologie	0,00	602 900,00	
0,00	0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	64 400,00	74 800,00	
58 000,00	59 500,00	0632 Pfarrseminar	2 735 800,00	2 606 800,00	
0,00	0,00	0680 Theologische Prüfungen	62 000,00	60 900,00	
0,00	0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	9 000,00	9 000,00	
103 187 000,00	96 455 100,00	Allgemeine kirchliche Dienste	301 852 200,00	301 954 900,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
107 100,00	51 700,00	1120	Allgemeine Jugendarbeit	7 135 700,00	7 175 100,00
0,00	0,00	1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	1 209 700,00	1 315 200,00
38 100,00	32 200,00	1320	Frauenarbeit	518 400,00	784 800,00
0,00	0,00	1331	Altenheimseelsorge	1 137 300,00	972 800,00
52 500,00	56 200,00	1410	Krankenhausseelsorge	11 518 000,00	11 672 000,00
0,00	0,00	1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	813 200,00	810 400,00
52 000,00	52 000,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	897 800,00	967 200,00
10 000,00	10 000,00	1520	Polizeiseelsorge	431 600,00	479 800,00
45 900,00	45 900,00	1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	50 800,00	51 300,00
70 000,00	70 000,00	1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienst- leistende	423 400,00	421 900,00
73 900,00	74 000,00	1610	Missionarische Dienste	731 400,00	804 800,00
0,00	0,00	1620	Kirchentag	100 000,00	110 800,00
0,00	0,00	1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	67 500,00	82 500,00
0,00	0,00	1800	Evangelischer Gemeindedienst	6 393 200,00	6 348 200,00
173 400,00	175 800,00	1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	669 300,00	666 900,00
386 100,00	412 300,00	1990	Sonstige kirchliche Dienste	2 672 200,00	708 200,00
1 009 000,00	980 100,00	Besondere kirchliche Dienste		34 769 500,00	33 371 900,00

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
1 427 500,00	1 419 200,00	2120	Diakonisches Werk	17 717 400,00	16 825 900,00
0,00	0,00	2123	Diakoniefonds	0,00	0,00
0,00	0,00	2124	Siedlungsfonds	0,00	0,00
0,00	0,00	2125	Fonds zur Förderung von Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (FIBA)	250 000,00	250 000,00
89 300,00	0,00	2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg	3 913 200,00	2 090 300,00
0,00	0,00	2210	Kindertagesstätten	399 600,00	439 400,00
130 000,00	130 000,00	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	2 833 400,00	3 126 000,00
0,00	0,00	2310	Familienferienstätten	230 900,00	230 900,00
54 000,00	52 800,00	2341	Landesstelle für psychologische Beratung	759 000,00	740 700,00
0,00	0,00	2910	Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	173 500,00	192 800,00
0,00	0,00	2930	Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	1 887 500,00	2 097 200,00
0,00	0,00	2990	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	9 000,00	9 000,00
1 700 800,00	1 602 000,00	Kirchliche Sozialarbeit		28 173 500,00	26 002 200,00

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
0,00	0,00	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	146 600,00	137 500,00	
31 600,00	50 100,00	3130 Partnerschaftliche Hilfen	573 400,00	570 000,00	
0,00	0,00	3170 Ostpfarrerversorgung	7 036 700,00	7 686 300,00	
0,00	0,00	3180 Exilpfarrerversorgung	173 600,00	192 900,00	
0,00	0,00	3430 Lutherischer Weltbund	1 092 100,00	1 322 000,00	
28 500,00	25 700,00	3460 Ökumenisches Studienwerk	25 700,00	28 500,00	
156 300,00	254 800,00	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	1 090 000,00	953 700,00	
12 076 500,00	12 940 700,00	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	30 099 000,00	28 248 900,00	
473 500,00	473 000,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	1 788 000,00	1 761 900,00	
492 800,00	500 000,00	3810 Missionsgesellschaften	1 965 900,00	2 188 300,00	
562 000,00	458 500,00	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	3 454 500,00	3 948 000,00	
550 000,00	550 000,00	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	1 714 000,00	1 962 000,00	
1 283 400,00	0,00	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	1 762 300,00	3 446 400,00	
271 200,00	140 500,00	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	932 000,00	1 254 700,00	
15 925 800,00	15 393 300,00	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	51 853 800,00	53 701 100,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
595 000,00	519 800,00	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	7 388 200,00	7 564 900,00	
0,00	0,00	4110 Evangelisches Medienhaus	0,00	0,00	
0,00	0,00	4120 Amt für Information	0,00	0,00	
0,00	0,00	4220 Funk und Fernsehen	0,00	0,00	
0,00	0,00	4221 Evangelische Rundfunkagentur	0,00	0,00	
0,00	0,00	4260 Medienzentrale	0,00	0,00	
0,00	0,00	4310 Werbedienst	0,00	0,00	
595 000,00	519 800,00	Öffentlichkeitsarbeit	7 388 200,00	7 564 900,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
1 958 300,00	2 038 100,00	5131 Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg	7 812 700,00	7 426 900,00	
87 400,00	54 500,00	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	925 300,00	1 028 200,00	
0,00	0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	10 857 700,00	10 850 000,00	
88 000,00	63 000,00	5260 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	707 300,00	782 800,00	
0,00	0,00	5280 Stift Urach	458 600,00	487 000,00	
0,00	0,00	5310 Bibliotheken	1 841 900,00	1 708 500,00	
0,00	0,00	5322 Archivpflege Kirchenbezirke	101 500,00	109 000,00	
0,00	0,00	5400 Kunst- und Denkmalpflege	35 000,00	0,00	
0,00	0,00	5440 Landeskirchliches Museum	699 700,00	667 900,00	
329 900,00	218 400,00	5500 Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	486 300,00	610 800,00	
0,00	0,00	5510 Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	712 600,00	0,00	
0,00	0,00	5770 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	20 000,00	20 000,00	
2 463 600,00	2 374 000,00	Bildungswesen und Wissenschaft	24 658 600,00	23 691 100,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
11 500,00	21 500,00	7110 Landessynode	1 186 600,00	977 900,00	
0,00	0,00	7400 Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschüsse	421 500,00	420 800,00	
3 769 000,00	5 906 300,00	7610 Oberkirchenrat	29 858 400,00	29 660 300,00	
0,00	0,00	7613 Zentrale Gehaltsabrechnungs- stelle – ZGAST –	0,00	100 000,00	
511 000,00	490 300,00	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	14 701 700,00	14 403 600,00	
0,00	0,00	7631 Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	939 300,00	850 800,00	
0,00	0,00	7660 Kirchenpflegen	7 300,00	7 300,00	
155 100,00	149 800,00	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	357 500,00	352 000,00	
442 900,00	442 400,00	7700 Rechnungsprüfung	3 797 200,00	3 830 400,00	
2 000,00	2 300,00	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	501 600,00	500 300,00	
4 891 500,00	7 012 600,00	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	51 771 100,00	51 103 400,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
625 600,00	699 100,00	8110 Wohngrundstücke	0,00	0,00	
0,00	0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	52 700,00	129 700,00	
0,00	4 400,00	8120 Geschäftsgrundstücke	40 000,00	0,00	
2 404 200,00	2 484 000,00	8310 Vermögenserträge	10 000,00	229 000,00	
0,00	0,00	8710 Stipendienfonds	0,00	0,00	
0,00	0,00	8721 Martin Haug-Stiftung	0,00	0,00	
0,00	0,00	8722 Evangelische Studienhilfe	0,00	0,00	
0,00	0,00	8730 Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	0,00	0,00	
0,00	0,00	8800 Strukturanpassung 1995	0,00	856 500,00	
0,00	0,00	8810 Strukturanpassung 1996	626 600,00	2 938 600,00	
0,00	0,00	8811 Strukturanpassung 2000	6 276 300,00	0,00	
0,00	0,00	8820 Überleitung	0,00	3 000 000,00	
0,00	0,00	8830 Aufbauausbildung	0,00	0,00	
0,00	0,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	1 550 000,00	780 000,00	
0,00	0,00	8845 Projekt Konzeption landeskirchlicher Tagungsstätten	200 000,00	0,00	
0,00	0,00	8850 Projekt Personalentwicklung	0,00	517 100,00	
3 029 800,00	3 187 500,00	Finanz- und Sondervermögen	8 755 600,00	8 450 900,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
410 815 300,00	434 975 300,00	9100 Kirchensteuern	0,00	0,00	
0,00	0,00	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	15 663 800,00	16 202 500,00	
0,00	0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	5 771 000,00	6 542 000,00	
0,00	0,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	0,00	0,00	
0,00	0,00	9300 Finanzausgleich	20 368 100,00	20 141 100,00	
0,00	0,00	9400 Pauschalabkommen	1 094 000,00	1 120 800,00	
15 656 100,00	16 305 100,00	9500 Versorgung	90 000,00	80 000,00	
1 960 000,00	0,00	9710 Betriebsmittelrücklage	15 000 000,00	7 507 300,00	
4 165 000,00	5 249 000,00	9721 Ausgleichsrücklage	5 166 400,00	0,00	
0,00	0,00	9729 Budgetbewirtschaftung	2 745 100,00	4 530 700,00	
280 700,00	280 700,00	9750 Liegenschaftsrücklage	1 578 000,00	0,00	
285 200,00	364 400,00	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	0,00	2 000 000,00	
0,00	0,00	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	6 000 000,00	0,00	
0,00	0,00	9800 Haushaltsverstärkung	2 000 000,00	2 000 000,00	
433 162 300,00	457 174 500,00	Allgemeine Finanzwirtschaft	75 476 400,00	60 124 400,00	

Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn
Zusammenfassung der Einnahmen**Zusammenfassung der Ausgaben**

Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Einzelplan	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
103 187 000,00	96 455 100,00	0 Allgemeine kirchliche Dienste	301 852 200,00	301 954 900,00
1 009 000,00	980 100,00	1 Besondere kirchliche Dienste	34 769 500,00	33 371 900,00
1 700 800,00	1 602 000,00	2 Kirchliche Sozialarbeit	28 173 500,00	26 002 200,00
15 925 800,00	15 393 300,00	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	51 853 800,00	53 701 100,00
595 000,00	519 800,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	7 388 200,00	7 564 900,00
2 463 600,00	2 374 000,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	24 658 600,00	23 691 100,00
4 891 500,00	7 012 600,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	51 771 100,00	51 103 400,00
3 029 800,00	3 187 500,00	8 Finanz- und Sondervermögen	8 755 600,00	8 450 900,00
433 162 300,00	457 174 500,00	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	75 476 400,00	60 124 400,00
565 964 800,00	584 698 900,00	Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	584 698 900,00	565 964 800,00

Einnahmen		Sachbuchteil 01 Investitionen		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	
0,00	0,00	0120 Kindergottesdienst	150 000,00	40 000,00	
0,00	0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	225 000,00	90 000,00	
0,00	0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	70 000,00	110 000,00	
0,00	0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	225 000,00	60 000,00	
0,00	0,00	0612 Sprachenkolleg	80 000,00	0,00	
0,00	0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	100 000,00	120 000,00	
0,00	0,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	0,00	640 000,00	
0,00	0,00	1410 Krankenhauseelsorge	0,00	150 000,00	
0,00	0,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	110 000,00	135 000,00	
0,00	0,00	2120 Diakonisches Werk	70 000,00	80 000,00	
0,00	0,00	2181 Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg	0,00	0,00	
0,00	0,00	2182 Neukonzeption Evangelischer Fach- hochschulen	1 270 000,00	1 270 000,00	
0,00	0,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	205 000,00	380 000,00	
0,00	0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	670 000,00	2 000 000,00	
0,00	0,00	5280 Stift Urach	150 000,00	190 000,00	
0,00	0,00	5440 Landeskirchliches Museum	0,00	30 000,00	
0,00	0,00	5510 Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	1 136 000,00	0,00	
0,00	0,00	7110 Landessynode	0,00	100 000,00	
0,00	0,00	7610 Oberkirchenrat	550 000,00	500 000,00	
0,00	0,00	8110 Wohngrundstücke	0,00	380 000,00	
0,00	0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	270 000,00	130 000,00	
0,00	0,00	8120 Geschäftsgrundstücke	100 000,00	0,00	
0,00	0,00	8310 Vermögenserträge	390 000,00	137 000,00	
6 542 000,00	5 771 000,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	0,00	0,00	
6 542 000,00	5 771 000,00	Summe Sachbuchteil Investitionen	5 771 000,00	6 542 000,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 08 Strukturangepassung		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
0,00	53 000,00	0510	Gemeinde-Pfarrdienst	53 000,00	0,00
0,00	1 504 600,00	2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	1 504 600,00	0,00
0,00	712 600,00	5510	Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	712 600,00	0,00
100 000,00	0,00	7613	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGASt –	0,00	100 000,00
1 424 700,00	0,00	8800	Strukturangepassung 1995	0,00	1 424 700,00
2 426 400,00	1 829 600,00	8810	Strukturangepassung 1996	1 829 600,00	2 426 400,00
0,00	7 370 800,00	8811	Strukturangepassung 2000	7 370 800,00	0,00
3 625 500,00	2 096 700,00	8820	Überleitung	2 096 700,00	3 625 500,00
0,00	0,00	8830	Aufbauausbildung	0,00	0,00
780 000,00	1 550 000,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	1 550 000,00	780 000,00
0,00	200 000,00	8845	Projekt Konzeption landeskirchl. Tagungsstätten	200 000,00	0,00
517 100,00	0,00	8850	Projekt Personalentwicklung	0,00	517 100,00
8 873 700,00	15 317 300,00	Summe Sachbuchteil Strukturangepassung		15 317 300,00	8 873 700,00

Einnahmen		Sachbuchteil 03 Pfarrdienst		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
310 606 700,00	312 055 000,00	0500	Pfarrdienst	315 264 100,00	320 653 700,00
13 547 000,00	6 809 100,00	9781	Pfarrbesoldungsrücklage	3 600 000,00	3 500 000,00
324 153 700,00	318 864 100,00	Summe Sachbuchteil Pfarrdienst		318 864 100,00	324 153 700,00

Einnahmen		Sachbuchteil 04 Versorgung		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1999 DM	Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2000 DM	Haushaltsplan- ansatz 1999 DM
1 326 384 200,00	219 858 600,00	9500	Versorgung	219 858 600,00	1 330 820 100,00
4 435 900,00	349 000,00	9782	Versorgungsrücklage	349 000,00	0,00
1 330 820 100,00	220 207 600,00	Summe Sachbuchteil Versorgung		220 207 600,00	1 330 820 100,00

Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Januar 2000 AZ 77.11 Nr. 160

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20. Januar 2000, AZ Ki-7142.22/38, folgende Regelung getroffen:

„Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Kalenderjahr 2000 gelten als staatlich genehmigt, wenn als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Massgabe der Kirchlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 13. September 1994 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KiStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG) erhoben wird. Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfasst werden, sind dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Genehmigung vorzulegen.“

Da die Ortskirchensteuer allgemein in dem genannten Rahmen erhoben wird (vgl. Abl. 58 S. 197), werden die Ortskirchensteuerbeschlüsse sämtlicher Kirchengemeinden von dieser Regelung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfasst.

Dr. Daur

Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Januar 2000 AZ 13.100 Nr. 486

Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 ist vom 6. April 2000 bis 3. Mai 2000 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestr. 4 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8:45 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:45 bis 15:30 Uhr aufgelegt.

Dr. Daur

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

vom 20. Juli 1999

Auf Antrag des Landesbischofs hat der Ständige Ausschuß der Landessynode gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung getroffen, die von der Landessynode bestätigt wurde und hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderungen des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Worte „Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Kirchlichen Ausbildungsstätte für die Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Worte „Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Stuttgart, 22. Februar 2000

Eberhardt Renz

Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Februar 2000 AZ 11.05-1 Ludwigsburg
Kreisverband Nr. 1

Im Rahmen der Neustrukturierung der Bildungsarbeit im Landkreis Ludwigsburg wurde der Kreisdiakonieverband zu einem Verband erweitert, der auch die Aufgaben des bisherigen Kreisbildungswerks e.V. wahrnimmt. Die neu gefaßte Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. Februar 2000 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg

Im Rahmen der Neustrukturierung der Bildungsarbeit im Landkreis Ludwigsburg wird der Kreisdiakonieverband zu einem Verband erweitert, der alle Arbeitsgebiete abdeckt, die die fünf Kirchenbezirke zum Zeitpunkt der Verbandsgründung gemeinsam wahrnehmen. Dies sind die Aufgaben des bisherigen Kreisdiakonieverbands und des Kreisbildungswerks e.V. Der Verband soll künftig die weiteren Aufgaben übernehmen, die die Kirchenbezirke gemeinsam wahrnehmen wollen. Dies können auch Aufgaben sein, die sich nur auf den Landkreis, auf einzelne Bezirke oder auf mitarbeitende Rechtsträger beschränken. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung und Finanzierung werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und in der Satzung entsprechend ergänzt.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Verband der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2

Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Verbands sind
- der Evang. Kirchenbezirk Besigheim
 - der Evang. Kirchenbezirk Ditzingen
 - der Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg
 - der Evang. Kirchenbezirk Marbach
 - der Evang. Kirchenbezirk Vaihingen/Enz

(2) Mitarbeitende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Verbandsgründung sind

- die Evang. Kirchengemeinde Asperg als Trägerin der Familienbildungsarbeit Asperg,
- die Evang. Kirchengemeinde Besigheim als Trägerin der Familienbildungsarbeit Besigheim,
- die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg als Trägerin der Familienbildungsstätte Ludwigsburg,
- die Familienbildungsstätte Vaihingen/Enz e.V..

(3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder mitarbeitender Rechtsträger ist entsprechend den Bestimmungen des Verbandsgesetzes möglich.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband erfüllt die Aufgaben eines Kreisdiakonieverbands sowie eines Kreisbildungswerks. Diese Aufgaben sind im Einzelnen:

Aufgaben als Kreisdiakonieverband:

- Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken im Landkreis Ludwigsburg,
- die Koordination der diakonischen Dienste der Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg,
- die Vertretung der diakonischen Arbeit gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit,
- die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis Ludwigsburg,
- Kooperation mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis.

Aufgaben als Kreisbildungswerk:

- Unterstützung der Gemeinden und Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Erwachsenenbildung beitragen,
- Planung und Koordination der Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit in den Bezirken und Gemeinden,
- die gemeinsame Vertretung der Interessen von Erwachsenen- und Familienbildung in Kirche und Öffentlichkeit sowie gegenüber Kommunen, Landkreis und staatlichen Stellen,
- Trägerschaft für Familienbildungsstätten, falls die Übertragung durch die Träger der Familienbildungsstätten an den Verband erfolgt.

(2) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter an.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbands sind

- Verbandsversammlung
- Vorstand

(2) Außerdem werden gebildet

- Beschließender Ausschuß für Diakonie (Kreisdiakonieausschuß)
- Beschließender Ausschuß für Bildung
- Geschäftsführung

(3) Die Verbandsorgane nach Absatz 1 sowie die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind. Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Verbands können nicht in die Verbandsorgane nach Absatz 1 oder die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 entsandt werden.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- Je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitglieder des Verbands. Die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den Kirchenbezirksausschüssen der Bezirke aus ihrer Mitte oder ihren Beratern oder Beraterinnen nach § 16 Absatz 6 Kirchenbezirksordnung gewählt.

Beratend nehmen teil:

- Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen des Verbands,
- Der Leiter oder die Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg oder dessen / deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Für die Vertreter oder Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beratenden Mitglieder können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden, die im Verhinderungsfall eintreten.

(2) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbands, insbesondere über:

- Wahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand),
- den Haushaltsplan sowie den Umlagebeschluß,
- Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit nach dem Verbandsgesetz und Zustimmung aller Verbandsmitglieder – s. § 13),
- Festlegung der Ziele der Verbandsarbeit in den übertragenen Aufgabenbereichen (strategische Arbeit),
- Bestellung der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen des Verbands auf Vorschlag der Fachausschüsse,

- Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verband.

(3) Der Stellenplan wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern festgelegt. Erweiterungen des Stellenplans bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und mitarbeitenden Rechtsträger, sofern sie für die Stellen zur Umlagezahlung verpflichtet sind.

(4) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem / ihrem Stellvertreter oder seiner / ihrer Stellvertreterin. Sie vertreten den Verband je einzeln.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Andere Berater oder Beraterinnen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er bereitet die Verbandsversammlung vor und beruft sie ein,
- er bereitet den Haushaltsplan- und Umlagebeschluß vor,
- er beschließt in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
- er übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführer aus.

§ 7

Kreisdiakonieausschuß

(1) Es wird ein beschließender Kreisdiakonieausschuß gebildet. Ihm gehören je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Bezirke an. Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirke erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Diakonischen Bezirksausschusses.

Der Kreisdiakonieausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu zwei sachkundige Personen mit Stimmrecht wählen.

Beratend nehmen teil:

- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin,

- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin,
- Die Geschäftsführer / die Geschäftsführerinnen der Diakonischen Bezirksstellen im Verbandsgebiet oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- Der Leiter / die Leiterin der Psychosozialen Beratungsstelle bzw. deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

(2) Die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses sind

- Wahl des / der Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin,
- Grundsatzentscheidungen im diakonischen Bereich (operative Arbeit),
- Wahl des Leiters / der Leiterin der Psychosozialen Beratungsstelle,
- Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie,
- Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie,
- Bewirtschaftung des Sonderhaushalts Diakonie.

(3) Personalentscheidungen erfolgen, soweit sie nicht der Verbandsversammlung oder dem Kreisdiakonieausschuss vorbehalten sind, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses, den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung. Die Personalentscheidungen müssen einstimmig erfolgen (nach § 17 Abs. 1 Ziffer 6 KBO), andernfalls entscheidet der Kreisdiakonieausschuß.

§ 8

Beschließender Ausschuß für Bildung

(1) Es wird ein beschließender Ausschuß für Bildung gebildet. Ihm gehören je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Bezirke an. Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirke erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Kirchenbezirke (Leitungskreis oder KBA).

Der Ausschuß für Bildung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu zwei sachkundige Personen mit Stimmrecht wählen.

Beratend nehmen teil:

- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Bildung oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin,
- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin,
- Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Kreisbildungswerks,
- Ein Vertreter / eine Vertreterin der Leiter / Leiterinnen der Familienbildungsstätten und der Einrichtungen der Familienbildungsarbeit im Verbandsgebiet.

- (2) Die Aufgaben des Ausschusses für Bildung sind
 - Wahl des / der Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin,
 - Grundsatzentscheidungen im Bereich der Bildung (operative Arbeit),
 - Wahl des Leiters / der Leiterin des Kreisbildungswerks,
 - Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin des Bereichs Bildung,
 - Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Bildung,
 - Bewirtschaftung des Sonderhaushalts Bildung.

(3) Personalentscheidungen erfolgen, soweit sie nicht der Verbandsversammlung oder dem Ausschuß für Bildung vorbehalten sind, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Kreisbildungswerks und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung. Die Personalentscheidungen müssen einstimmig erfolgen (nach § 17 Abs. 1 Ziffer 6 KBO), andernfalls entscheidet der beschließende Ausschuß für Bildung.

(4) Der beschließende Ausschuß arbeitet mit den Leitungskreisen in den Bezirken zusammen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin Kreisdiakonie,
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Kreisbildungswerks,
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin Verwaltung.

(2) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen entscheiden im Rahmen der Geschäftsordnung in ihrem Sachgebiet eigenständig. Für allgemeine Fragen des Verbands in der Zuständigkeit der Geschäftsführung sind mehrheitliche Entscheidungen der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen erforderlich.

(3) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen nehmen die Dienst- und Fachaufsicht über die für ihren Fachbereich beim Verband angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt vorrangig durch eigene Einnahmen, insbesondere Zuschüsse von Dritten, Gebühren und Teilnehmerbeiträgen.

(2) Entsteht ein Abmangel, wird von den Mitgliedern eine Umlage nach der Zahl von deren Gemeindegliedern

erhoben, soweit nicht ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird. In diesen Fällen tragen die Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

Für Aufgaben des Verbands, die dieser von den mitarbeitenden Rechtsträgern übernommen hat (§ 3 Abs. 1), werden von diesen Sonderumlagen erhoben nach näherer Vereinbarung bei Übernahme.

Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Verfahrensregelungen

Soweit in dieser Satzung oder im Verbandsgesetz nicht andere Regelungen getroffen sind, gelten für den Verband und seine Organe die für das Verfahren der Bezirkssynode und ihrer Ausschüsse und für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse geltenden Bestimmungen (Kirchenbezirksordnung).

§ 12 Austritt von Mitgliedern, Kündigung von Aufgabenbereichen

(1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Verband oder die Kündigung einzelner Aufgabenbereiche durch einzelne Mitglieder ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern nicht die Wahrnehmung dieser Dienste nur landkreiseinheitlich gefördert wird oder die Dienste aus anderen zwingenden Gründen wesentlich besser landkreiseinheitlich wahrgenommen werden können.* Den Austritt oder die Kündigung werden die Mitglieder nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats in Stuttgart vornehmen.

(2) Die Kündigung einzelner mitarbeitender Rechtsträger ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sofern der Verband für einen mitarbeitenden Rechtsträger Aufgaben erfüllt, sind die Folgen der Kündigung im separaten Vertrag über die Übernahme der Aufgaben zu regeln.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen außer den im Verbandsgesetz vorgeschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

* Protokollnotiz: Die landkreiseinheitliche Förderung und die zwingende Verbandsmitgliedschaft nach dem Diakoniegesetz gilt zum Zeitpunkt der Verbandsgründung nur für den Kreisdiakonieverband.

(2) Bei der Auflösung des Verbands fällt sein Vermögen anteilmäßig entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Abmangels des letzten Haushalts / Sonderhaushalts an die Mitglieder und mitarbeitenden Rechtsträger, soweit bei der Einbringung von Vermögensgegenständen nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft, zugleich tritt die Satzung des Kreisdiakonieverbands Ludwigsburg vom 14. Mai 1985 (Abl. 51 S. 371) außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die Verbandsversammlung wird nach Inkrafttreten der Satzungsänderung neu gebildet. Bis zu den nächsten Kirchenwahlen im Jahr 2001 nimmt der bisherige Kreisdiakonieausschuß Ludwigsburg in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses nach § 7 dieser Satzung wahr.

Die vorliegende Satzung wurde am 22. November 1999 von der Verbandsversammlung des Kreisdiakonieverbands beschlossen.

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1999/2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Februar 2000 AZ 22.51-3 Nr. 160

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 2000 bestanden:

Martin Breitling aus Böblingen
Oliver Carstens aus Berlin
Gudrun Ehmann aus Tübingen
Ulrike Elsner-Maier aus Villingen
Markus Feil aus Ludwigsburg
Ines Fischer aus Heidenheim
Karin Goetz aus Kirchheim/Teck
Esther Gommel aus Vaihingen/Enz
Markus Grapke aus Calw
Clemens Hägele aus Stuttgart
Rosemarie Halle aus Böblingen
Judith Heiter aus Waiblingen
Astrid Henningsen aus Worms
Susanna Herr aus Waiblingen
Ulrike Jenter aus Albstadt-Ebingen
Ulrike Joos aus Mutlangen

Fabian Keller aus Leonberg
 Tilman Knödler aus Giengen/Brenz
 Beate Kobler aus Ulm
 Christian Kögler aus Tuttlingen
 Stefan Krauter aus Stuttgart
 Martina Kugler aus Reutlingen
 Hans-Ulrich Läßle aus Leonberg
 Ralph Lang aus Esslingen
 Ute Lange aus Stuttgart
 Mirjam Mühlhäuser aus Wiesensteig
 Frithjof Rittberger aus Frankfurt am Main
 Stefan Ritter aus Puerte Callao/Peru
 Tobias Rößler aus Schwäbisch Hall
 Ekkehard Roßbach aus Tübingen
 Andreas Vix aus Stuttgart
 Rolf Wachter aus VS-Schwenningen

Dr. Daur

Dienstnachrichten

- Pfarrer Sven Kosnick in Leonberg-Eltingen Stadtmitte, Dek. Leonberg, wurde gemäß § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. Dezember 1999 in den Wartestand versetzt.
 - Pfarrerin z.A. Susanne Bischoff, derzeit aus familiären Gründen beurlaubt, und ihr Ehemann, Pfarrer Claus Bischoff in Deggingen-Bad Ditzenbach, Dek. Geislingen a. d. Steige, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2000 gemeinsam auf die Pfarrstelle Marktlustenaus, Dek. Crailsheim, ernannt.
 - Pfarrerin z.A. Ute Bögel, auf Dienstaushilfe beim Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst in Stuttgart, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2000 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags auf die Pfarrstelle Nellmersbach, Dek. Waiblingen, ernannt.
 - Pfarrerin Christiane Peter in Weiler zum Stein, Dek. Waiblingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2000 bis einschließlich 31. August 2002 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
 - Pfarrer z.A. Christof Sauer, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Bad Urach, wurde mit Wirkung vom 1. März 2000 unter gleichzeitiger Aufnahme in den Ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Dauer von zunächst vier Jahren zur Übernahme der Stelle als Coordinator für Research Resource Center in Kapstadt/Südafrika über die Vereinigte Deutsche Missionshilfe e.V. freigestellt.
 - Pfarrerin z.A. Hiltrud Stahlberger-Vogel, derzeit aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2000 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags auf die Pfarrstelle Ilshofen, Dek. Schwäbisch Hall, ernannt.
- Der Landesbischof hat
- a) ernannt:
- mit Wirkung vom 1. Februar 2000
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Damaris Hofmann bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
- unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- Herrn Bodo Fischer zum Kirchenverwaltungsinspektor z.A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Pfarrerin Brigitte Müller, auf der Pfarrstelle Süd an der Stadtkirche zu Göppingen, Dek. Göppingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag „Gottesdienstgestaltung“ im Dezernat 1 „Theologie und weltweite Kirche“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 25. Februar 2000
- Kirchenverwaltungsamtman Harald Schweikert, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Aalen, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. März 2000
- Kirchenbaudirektor Ulrich Gräf beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberbaudirektor;
 - Kirchenverwaltungsamtfrau Ute Gayer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;
 - Kirchenverwaltungsamtfrau Michaela Haug, Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;
- Pfarrer z.A. Traugott Maisenbacher, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Berneck, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Armbach, Dek. Neuenbürg;
 - Pfarrer Andreas Weidle in Baltmannsweiler, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Nord an der Oberhofenkirche in Göppingen, Dek. Göppingen;
- mit Wirkung vom 1. April 2000
- Kirchenverwaltungsamtman Harald Goldschmidt beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;
 - Pfarrerin Bärbel Danner, auf der Industrie- und Sozialpfarrstelle für die Prälatur Reutlingen bei der Evang. Akademie Bad Boll, auf die Pfarrstelle I an der Johanneskirche in Schwenningen, Dek. Tuttlingen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2000
- Pfarrer z.A. Tobias Geiger, auf dem Ständigen Vikariat Großgartach, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Öschelbronn, Dek. Herrenberg;
- b) in den Ruhestand versetzt:
- antragsgemäß mit Ablauf des 31. Januar 2000
- Pfarrer für Religionsunterricht Günter Koenemund an der Kaufmännischen Berufsschule in Ulm;
 - Pfarrer für Religionsunterricht Karl-Albrecht Schmauder an der Berufsschule in Göppingen;
- mit Wirkung vom 1. April 2000
- Pfarrer Gerhard Eisele, auf der Pfarrstelle II in Rudersberg, Dek. Schorndorf;
 - Pfarrer Albrecht Schmidt-Brücken, auf der Pfarrstelle Öschelbronn, Dek. Herrenberg.
- In die Ewigkeit wurden abgerufen:
- am 3. Januar 2000 Pfarrer i.R. Richard Günther, früher auf der Pfarrstelle Cleebrohn, Dek. Brackenheim;
 - am 14. Januar 2000 Pfarrer i.R. Ernst Bock, früher auf der Pfarrstelle I an der Paul-Gerhardt-Kirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
 - am 17. Januar 2000 Pfarrer i.R. Gerhard Berner, früher auf der Pfarrstelle in Riedlingen, Dek. Biberach;
 - am 1. Februar 2000 Pfarrer i.R. Hermann Knapp, früher Plattenhardt, Dek. Bernhausen;
 - am 7. Februar 2000 Pfarrer i.R. Werner Walch, früher auf der Krankenhauspfarrstelle V in Stuttgart, Dek. Stuttgart.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
 Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart.